

- a. Allen betreffenden Obrigkeitlichen Lehenleuten anzuführen, daß sie ungesäumt den Gemeindevorständen, in deren Gemeindebezirk sie sich befinden, gehörige Heimathscheine hinterlegen.
- b. Solches auch den neuen Lehenleuten in ihren Lehenbriefen zur Obliegenheit zu machen; und
- c. Auch allen Gemeindevorständen, in deren Gemeinden sich Obrigkeitliche Lehenleute befinden, zu bedeuten, daß sie Heimathscheine von denselben zu fordern haben, wenn sie nicht dergleichen bereits hinterlegt hätten.

Circulare des Kleinen Rathes an die Bezirks- und Unterstatthalter, vom 3ten Brachmonath 1815, zu Verhütung möglicher Verheimlichung gewaltsamer Todesfälle.

Wichtigsten Herren und Obern haben, nach Anhörung einer Weisung des Ebl. Sanitäts-Collegii, und in Genehmigung des Hochdenselben über diesen Gegenstand hinterbrachten Gutachtens, beschlossen: Den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zu Händen aller Herren Pfarrer,

Stillstände, Gemeindevorstände und Aerzte ihrer respectiven Bezirksabtheilungen, neuerdings einzuschärfen, in allen dergleichen Fällen, wo einiger Zweifel gegen die Todesart eines in ihrem Amtskreise Verstorbenen Statt hat, theils Erkundigungen bey demjenigen Arzte einzuziehen, von welchem der Todte vor seinem Absterben besorgt worden, theils bey stärkerem Verdachte dem Obervollziehungsbeamten unverzügliche Anzeige zu machen, welcher alsdann den betreffenden Bezirksarzt, oder auch irgend einen benachbarten geschickten Arzt, mit einer strengen Untersuchung der Sache zu beauftragen hat.

**Beschluß des Kleinen Rathes vom 1sten
Zeumonath 1815, betreffend die allfällig
nöthige Errichtung von Militär-Kran-
kenanstalten.**

In Berücksichtigung der bisher gemachten Erfahrungen wird für nothwendig und heilsam erachtet, den Grundsatz aufzustellen, daß für ein- und allemahl, wo es — früher oder später —
um